

Satzung des Imkervereins Mering e.V.

verabschiedet am 12. Juli 2013, eingetragen in das Vereinsregister am 23. April 2014



§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Mering e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mering und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht
2. Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
3. Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
4. Verbesserung der Bienenweide
5. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
6. Die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene.
7. Förderung des europäischen Gedankens und des internationalen Austausches unter Imkern.
8. Alle anderen Aktivitäten, die geeignet sind, den Zweck zu erfüllen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Förderer

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erlangung der Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. -Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e.V. (LVBI).

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des 1. Vorsitzenden vom LVBI ernannt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder gegenüber dem LVBI ist die Satzung des LVBI maßgebend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Austritt: Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
4. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus max. zwei Beisitzer in den Vorstand berufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- I. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- II. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- III. Verwaltung des Vermögens
- IV. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, sowie Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,
- V. die Einhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an den LVBI.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Vorstandswahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel für die Dauer von 4 Jahren zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Gesetzliche Vertreter (§ 26 BGB) des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erworben, veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung vor Beginn der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom (von der) 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung vom (von der) 2. Vorsitzende(n) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Leiter(in).
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (per Akklamation oder geheim und schriftlich) entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahl des/der Vorsitzende(n) und der anderen Vorstandsmitglieder hat durch Einzelabstimmung in schriftlicher und geheimer Wahl zu erfolgen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies verlangen.
6. Beschlüsse, zur Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 40% der eingetragenen Mitglieder schriftlich die Auflösung verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins sein muss. Dieser Tagesordnungspunkt muss zusammen mit der Ladung den Mitgliedern zwei Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich per Brief oder Email mitgeteilt werden. Außerdem ist bei Änderung der Satzung der zu ändernde Passus der Satzung in einer Gegenüberstellung des geltenden Wortlautes und des neuen Wortlautes beizufügen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter und dem(r) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:
 - Ort , Beginn und Ende der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Protokolle sind vom (von der) Schriftführer(in) auf Verlangen jedem Vereinsmitglied jederzeit zugänglich zu machen. Wird in der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung kein Einspruch gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern vorher fristgemäß mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die vorgenannten Vorschriften über Einberufung, Stimmrechte, Beschlussfassung usw. gelten entsprechend.

§ 10 Kassenprüfer / Kassier

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen, die eine vom Vorstand festgelegte Höhe überschreiten, dürfen vom Kassier nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des ersten Vorsitzenden oder durch Beschlussfassung durch den Vorstand geleistet werden.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der beiden Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins / Vermögensbildung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Beratung im Vorstand aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, jedoch erst, wenn der Verein nicht innerhalb von drei Jahren neu gegründet wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten die Entscheidung des ersten Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat.

Zu Änderungen, die das Registergericht auf Anmeldung hin verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, sind der erste und der zweite Vorsitzende allein befugt. Die Mitwirkung der anderen Vereinsorgane ist hierzu nicht erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 12. Juli 2013 in Mering von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrags in das Vereinsregister Wirksamkeit.